



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 11/Jahrgang 2025	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	31.03.2025
Das Amtsblatt wird in der Bürgeragentur (Schollenstraße 2, 45468 Mülheim an der Ruhr) ausgelegt und auf der Internetseite der Stadt (https://amtsblatt.muelheim-ruhr.de) in der elektronischen Ausgabe des Mülheimer Amtsblattes zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus können Sie sich per Newsletter darüber benachrichtigen lassen, sobald ein neues Amtsblatt veröffentlicht wird.		

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen [REDACTED] unter dem Aktenzeichen 32-3/001142311/36 am 19.11.2024 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 19.11.2024 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C 227, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 18.03.2025
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Mühle

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheids

Der an [REDACTED] zuzustellende Gebührenbescheid vom 17.03.2025

- (Aktenzeichen 37-52.01/4867/25)

konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst - Rettungsdienstgebührensatzung - der Stadt Mülheim an der Ruhr wird hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, bei Frau Nohr (Zimmer A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 17.03.2025
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Zürichs

Öffentliche Zustellung des Rücknahme- und Rückforderungsbescheides

Der an [REDACTED] zuzustellende Rücknahme- und Rückforderungsbescheid vom 10.03.2025 (Aktenzeichen: 57-21/121834/05) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme- und Rückforderungsbescheid gemäß §§ 45, 48, 50 SGB X (Sozialgesetzbuch Zehntes Buch) wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei dem Jobcenter Mülheim an der Ruhr, Wiesenstraße 35 in 45473 Mülheim an der Ruhr, Frau Krüger (Zimmer Zimmer 215) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 19.03.2025
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Krüger

Öffentliche Zustellung des Rücknahme- und Rückforderungsbescheides

Der an [REDACTED] zuzustellende Rücknahme- und Rückforderungsbescheid vom 10.03.2025 (Aktenzeichen: 57-21/121834/05) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme- und Rückforderungsbescheid gemäß §§ 48, 50 SGB X (Sozialgesetzbuch Zehntes Buch) wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei dem Jobcenter Mülheim an der Ruhr, Wiesenstraße 35 in 45473 Mülheim an der Ruhr, Frau Krüger (Zimmer Zimmer 215) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 19.03.2025
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Krüger

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen [REDACTED] unter Aktenzeichen 33-1.02/MH-KP1904 am 21.03.25 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstraße 22-26, Zimmer 215, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 21.03.2025
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Leidig

Versagung Ihres Antrags auf Kostenübernahme der Heiz- und Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2023

Öffentliche Zustellung des Versagungsbescheids der Kostenübernahme der Heiz- und Betriebskostenabrechnung vom 21.03.2025

Der an [REDACTED],
zuzustellender Versagungsbescheid über die Kostenübernahme der Heiz- und Betriebskostenabrechnung vom 03.02.2025 (Aktenzeichen: 7603367109922) kann nicht zugestellt werden, da [REDACTED] unter der angegebenen Adresse nicht erreichbar ist.

Der Einstellungsbescheid wird hiermit nach § 10 Absatz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Jobcenter Mülheim an der Ruhr, Gebäude: Sozialagentur Styrum, Kaiser Wilhelm-Straße 27, Zimmer 10, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 21.03.2025
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Marks

Widerruf der Kautionsgarantie vom 07.02.2023

Öffentliche Zustellung des Widerrufs der Kautionsgarantie vom 21.03.2025

Der an [REDACTED],
zuzustellender Widerrufsbescheid der Kautionsgarantie für die Wohnung [REDACTED]
[REDACTED] (Aktenzeichen: 7603367109922) kann nicht zugestellt werden, da [REDACTED] unter der angegebenen Adresse nicht erreichbar ist.

Der Einstellungsbescheid wird hiermit nach § 10 Absatz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Jobcenter Mülheim an der Ruhr, Gebäude: Sozialagentur Styrum, Kaiser Wilhelm-Straße 27, Zimmer 10, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 21.03.2025
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Marks

Versagung Ihres Antrags auf Bürgergeld vom 07.02.2025

Öffentliche Zustellung des Versagungsbescheids vom 21.03.2025

Der an [REDACTED]
[REDACTED] zuzustellender Versagungsbescheid (Aktenzeichen: 7603367109922) kann nicht zugestellt werden, da [REDACTED] unter der angegebenen Adresse nicht erreichbar ist.

Der Einstellungsbescheid wird hiermit nach § 10 Absatz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Jobcenter Mülheim an der Ruhr, Gebäude: Sozialagentur Styrum, Kaiser Wilhelm-Straße 27, Zimmer 10, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 21.03.2025

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Marks

Öffentliche Zustellung

Der gegen [REDACTED] unter Aktenzeichen 33-1.02/MH-TD464 am 24.03.25 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene in das Ausland verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstraße 22-26, Zimmer 215, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 24.03.2025

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Preuße

Öffentliche Zustellung eines Wohngeldbescheides

Der am 04.03.2025 für [REDACTED], unter Aktenzeichen 117000241607 erlassene Wohngeldbescheid beziehungsweise Ablehnungsbescheid kann nicht zugestellt werden, da Frau Gallo nach unbekannt verzogen ist.

Der Wohngeldbescheid beziehungsweise Ablehnungsbescheid wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Sozialamt Fachbereich Wohngeld – Ruhrstraße 1, Zimmer 129 eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 24.03.2025
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Ziem

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen [REDACTED], unter dem Aktenzeichen 32-3/006448821/44 am 26.03.2025 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 26.03.2025 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 26.03.2025
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Knappen

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen [REDACTED] unter Aktenzeichen 33-1.02/MH-XN6677 am 27.03.25 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstraße 22-26, Zimmer 215, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 27.03.2025
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Sänger

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an [REDACTED] zuzustellende Gebührenbescheid vom 11.03.2025

- (Aktenzeichen 37-52.01/3315/25)

konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst - Rettungsdienstgebührensatzung - der Stadt Mülheim an der Ruhr wird hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, bei Frau Nohr (Zimmer A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 28.03.2025
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Clemens

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an [REDACTED] zuzustellende Gebührenbescheid vom 10.03.2025

- (Aktenzeichen 37-52.01/61248/24)

konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst - Rettungsdienstgebührensatzung - der Stadt Mülheim an der Ruhr wird hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, bei Frau Nohr (Zimmer A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 28.03.2025
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Clemens

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an [REDACTED] zuzustellende Gebührenbescheid vom 13.03.2025

- (Aktenzeichen 37-52.01/4350/25)

konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst - Rettungsdienstgebührensatzung - der Stadt Mülheim an der Ruhr wird hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, bei Frau Nohr (Zimmer A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 28.03.2025
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Clemens

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an [REDACTED] zuzustellende Gebührenbescheid vom 24.02.2025

- (Aktenzeichen 37-52.01/55913/23)

konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst - Rettungsdienstgebührensatzung - der Stadt Mülheim an der Ruhr wird hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, bei Frau Nohr (Zimmer A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 28.03.2025

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Clemens

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen [REDACTED] unter Aktenzeichen 33-1.02/MH-NK3014 am 19.03.25 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene unter der oben genannten Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstraße 22-26, Zimmer 215, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 31.03.2025

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Leidig

Rechtswahrungsanzeige

Öffentliche Zustellung der Rechtswahrungsanzeige gemäß § 132 Absatz 2 BGB in Verbindung mit §§ 204 ff ZPO

Die an [REDACTED] gerichtete Rechtswahrungsanzeige vom 13.03.2025 kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Rechtswahrungsanzeige gemäß § 132 Absatz 2 BGB in Verbindung mit §§ 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Absatz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr- Sozialamt/ Bereich Jugend -Unterhaltsvorschusskasse auf der Friedrichstraße 12, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 31.03.2025
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Altunbey

Satzung vom 05.03.2025 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 20.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 17.02.1982 (Amtsblatt Nummer 7/1982), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.01.2024 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr (Amtsblatt Nummer 2024/02 vom 29.01.2024), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung des Gebührentarifs nach § 1 Absatz 1

1. Die Tarifstelle 22 erhält die folgende Fassung:

22	Vorkaufsrechtsbescheinigung	60,00 Euro
----	-----------------------------	---------------

		je wirtschaftlicher Einheit
	Hinweis: Für weitere Leistungen des Amtes 62 aus dem Bereich Bodenrecht/ Bodenordnung und andere werden Gebühren nach Tarifstelle 1 dieses Gebührentarifs beziehungsweise nach anderen Bestimmungen erhoben.	

2. Die gesamte Tarifstelle 25 wird durch folgende Fassung ersetzt:

25	Verbindliche Bauleitplanung - Verwaltungskostenpauschale																									
	Verwaltungskostenpauschale bei qualifizierten und einfachen Bebauungsplänen gem. § 30 Abs. 1 und 3 BauGB sowie Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen gem. § 12 u. § 30 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Verfahren nach §§ 8 („Normalverfahren“); 13 und 13a BauGB (vereinfachtes/ beschleunigtes Verfahren). Die Verwaltungskostenpauschale beruht auf den verwaltungsseitigen Stundensätzen zur Abrechnung mit externen Kunden (Stand 19.07.2023). <table><tr><td>Fläche in ha</td><td>Euro</td></tr><tr><td>a) < 1</td><td>5.476</td></tr><tr><td>b) ≥ 1</td><td>6.695</td></tr><tr><td>c) ≥ 2</td><td>7.915</td></tr><tr><td>d) ≥ 3</td><td>9.135</td></tr><tr><td>e) ≥ 4</td><td>10.354</td></tr><tr><td>f) ≥ 5</td><td>11.574</td></tr><tr><td>g) ≥ 6</td><td>12.794</td></tr><tr><td>h) ≥ 7</td><td>14.014</td></tr><tr><td>i) ≥ 8</td><td>15.233</td></tr><tr><td>j) ≥ 9</td><td>16.453</td></tr><tr><td>Über 10 ha</td><td>Kostenpauschale nach j) zzgl. für jeden angefangenen ha 2.500 Euro/ ha</td></tr></table>	Fläche in ha	Euro	a) < 1	5.476	b) ≥ 1	6.695	c) ≥ 2	7.915	d) ≥ 3	9.135	e) ≥ 4	10.354	f) ≥ 5	11.574	g) ≥ 6	12.794	h) ≥ 7	14.014	i) ≥ 8	15.233	j) ≥ 9	16.453	Über 10 ha	Kostenpauschale nach j) zzgl. für jeden angefangenen ha 2.500 Euro/ ha	
Fläche in ha	Euro																									
a) < 1	5.476																									
b) ≥ 1	6.695																									
c) ≥ 2	7.915																									
d) ≥ 3	9.135																									
e) ≥ 4	10.354																									
f) ≥ 5	11.574																									
g) ≥ 6	12.794																									
h) ≥ 7	14.014																									
i) ≥ 8	15.233																									
j) ≥ 9	16.453																									
Über 10 ha	Kostenpauschale nach j) zzgl. für jeden angefangenen ha 2.500 Euro/ ha																									

3. Die gesamte Tarifstelle 26 wird durch folgende Fassung ersetzt:

26	Erstellung von Bebauungsplänen	
26.1	Erstellung von qualifizierten und einfachen Bebauungsplänen gem. § 30 Abs. 1 und 3 BauGB sowie Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen gem. § 12 u. § 30	

	Abs. 2 BauGB im Rahmen der Verfahren nach §§ 8 („Normalverfahren“); 13 und 13a BauGB (vereinfachtes/ beschleunigtes Verfahren) durch das Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung. Die Gebühr für die Aufstellung von Bebauungsplänen ist nach der Fläche des Plangebiets in Hektar zu berechnen und zusätzlich zur Verwaltungskostenpauschale zu entrichten. <table><tr><th>Fläche in ha</th><th>Euro</th></tr><tr><td>a) < 1</td><td>5.335</td></tr><tr><td>b) ≥ 1</td><td>8.799</td></tr><tr><td>c) ≥ 2</td><td>14.502</td></tr><tr><td>d) ≥ 3</td><td>19.413</td></tr><tr><td>e) ≥ 4</td><td>23.866</td></tr><tr><td>f) ≥ 5</td><td>28.000</td></tr><tr><td>g) ≥ 6</td><td>31.893</td></tr><tr><td>h) ≥ 7</td><td>35.595</td></tr><tr><td>i) ≥ 8</td><td>39.137</td></tr><tr><td>j) ≥ 9</td><td>42.542</td></tr><tr><td>Über 10 ha</td><td>Gebühr nach j) zzgl. für jeden angefangenen ha 3.000 Euro/ ha</td></tr></table>	Fläche in ha	Euro	a) < 1	5.335	b) ≥ 1	8.799	c) ≥ 2	14.502	d) ≥ 3	19.413	e) ≥ 4	23.866	f) ≥ 5	28.000	g) ≥ 6	31.893	h) ≥ 7	35.595	i) ≥ 8	39.137	j) ≥ 9	42.542	Über 10 ha	Gebühr nach j) zzgl. für jeden angefangenen ha 3.000 Euro/ ha	
Fläche in ha	Euro																									
a) < 1	5.335																									
b) ≥ 1	8.799																									
c) ≥ 2	14.502																									
d) ≥ 3	19.413																									
e) ≥ 4	23.866																									
f) ≥ 5	28.000																									
g) ≥ 6	31.893																									
h) ≥ 7	35.595																									
i) ≥ 8	39.137																									
j) ≥ 9	42.542																									
Über 10 ha	Gebühr nach j) zzgl. für jeden angefangenen ha 3.000 Euro/ ha																									
26.2	Aufschlüsselung der Gebühr gemäß Verfahrensschritten <table><tr><td>Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches</td><td>60 %</td></tr><tr><td>Entwurf zur öffentlichen Auslegung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches</td><td>30 %</td></tr><tr><td>Plan zur Beschlussfassung (Satzungsbeschluss) durch den Rat</td><td>10 %</td></tr></table>	Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches	60 %	Entwurf zur öffentlichen Auslegung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches	30 %	Plan zur Beschlussfassung (Satzungsbeschluss) durch den Rat	10 %																			
Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches	60 %																									
Entwurf zur öffentlichen Auslegung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches	30 %																									
Plan zur Beschlussfassung (Satzungsbeschluss) durch den Rat	10 %																									

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 05.03.2025 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 17.02.1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.01.2024, wird hiermit gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 3 der BekanntmVO in Verbindung mit § 7 Absatz 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer/seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 05.03.2025
Der Oberbürgermeister
Marc Buchholz

Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten

Aufgrund des § 16 Absatz 9 der Satzung vom 20.12.2022 für die städtischen Friedhöfe in Mülheim an der Ruhr (Friedhofssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt Nummer 38/2022 für die Stadt Mülheim an der Ruhr, wird hiermit auf den Ablauf des Nutzungsrechts im Jahre 2025 hingewiesen. Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche dieser Grabstätten werden gebeten das zugesandte Antwortformular unter folgender Anschrift zurückzusenden:

Amt für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen
Zeppelinstraße 132
45470 Mülheim an der Ruhr

Bei Rückgabe von Grabstätten sind Nutzungsberechtigte und Verantwortliche satzungsgemäß verpflichtet, die Grabstätte **zum** Ablauf des Nutzungsrechtes abzuräumen, dem umliegenden Geländeniveau anzupassen und mit Rasen einzusäen. Nach dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung bei den ablaufenden Grabstätten gemäß § 21 Absatz 4 der Friedhofssatzung berechtigt, über Grabmale und bauliche Anlagen entschädigungslos zu verfügen. Sofern Grabstätten stadtseits abgeräumt werden, haben die Nutzungsberechtigten oder Verantwortlichen dieser Grabstätte die Kosten dafür zu tragen. Sie werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet und können im Voraus nicht angegeben werden.

Mülheim an der Ruhr, 11.03.2025
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Waage

Ablaufende Gräber 2025

Friedhof Speldorf

Feld	Grabnummer
-------------	-------------------

01	0056,0057
----	-----------

01	0079,0080
----	-----------

01	0204,0205
----	-----------

01	0253,0254
----	-----------

01	0279,0280
----	-----------

01	0325,0326
----	-----------

01	0327,0328
----	-----------

02	0160-0164
----	-----------

02	0221-0223
----	-----------

02	0302,0303
----	-----------

02	0321
----	------

02	0429
----	------

02	0493,0494
----	-----------

03kl.U.	0040a-d
---------	---------

03kl.U.	0162a-d
---------	---------

03kl.U.	0163a-d
04	0039,0040
08	0099,0100
08	0131,0132
08	0509,0510
09	0067
09	0276,0277
10	0004
10	0153,0154
10	0222,0223
10	0291,0292
10	0322,0323
11	0061,0062
11	0258,0259
11	0336,0337
15	0031,0032
15	0197
16	0037,0038
16	0050-0052
16	0095,0096
16	0115,0116
16	0203,0204
16	0214,0215
16	0314,0315
17	0113,0114
17	0116

20	0248,0249
20	0250,0251
20	0361
20	0362,0363
20	0502,0503
21	0086,0087
28	0087,0088
B	1360
B	1444,1446
C	0510,0513
C	0781-0785
C	0909-0918
C	1039
D	0223,0226
D	0361
D	0429,0432
E	0080,0082
E	0128
F	0106,0108
F	0109,0111
G	0259,0260
K	0110,0111
K	0117-0119
L	0091
L	0172,0173
L	0335,0336

M	0131,0132
N	0073,0074
N	0195
N	0249,0250
O	0093,0094
O	0139,0140
S	0014,0015
T	0187,0188
U	0164,0165
U	0171
U	0217,0218
U	0221,0222
V	0005,0006
V	0169,0170
Wald	0029a-d
Z	0043,0044

Friedhof Altstadt

Feld	Grabnummer
08	0044a-d
08	0045a-d
08	0066a-d
08	0091a-d
08	0092a-d
B	0131,0132
L	0124

Hauptfriedhof

Teil	Feld	Grabnummer
I	01	0135
I	08	0097,0098
I	09	0085
I	09	0297,0298
I	09	0311
I	09	0499,0500
I	09	0629,0630
I	09	0642,0643
I	09	0676,0677
I	11	0207,0208
I	12	0023,0024
I	14	0371-0372a
I	15	0051,0052
I	16	0549,0550
I	17	0099,0100
I	17	0204,0205
I	18	0048,0049
I	kl.U.	0011a-d
I	kl.U.	0134,a-d
II	02	0064a-d
II	03	0031,0032
II	03	0106,0107

II	06	0029,0030
II	07	0298
II	07	0344,0345
II	07	0478,0479
II	08	0019
II	08	0547
II	08	0902
II	09	0382-0384
II	09	0466,0467
II	09	0664,0665
II	09	0666
II	09	0769
II	09	1121,1122
II	10	0294,0295
II	10	0541,0542
II	10	0715,0716
II	10	0861
II	11	0168-0170
II	12	0008
II	12	0013
II	12	0108
II	12	0180,0181
II	13	0003,0004
II	13	0098
II	14	0022,0023
II	14	0035,0036

II	A	0125,0126
II	A	0140,0141
II	C	0118,0119
II	D	0145-0148
II	E	0037,0038
II	E	0310
II	F	0053,0054
II	H	0127-0129
II	L	0179,0180
II	L	0259,0260
II	M	0049,0050
II	M	0074,0075
II	O	0265,0266
II	P	0009-0012
II	T	0046,0047
III	01	0015,0016
III	01	0054,0055
III	01	0058,0059
III	01	0088,0089
III	01	0100
III	01	0133,0134
III	01	0193,0194
III	01	0452
III	01	0459,0460
III	01	0463,0464
III	01	0477

III	02	0327,0328
III	02	0527,0528
III	03	0290,0291
III	03	0561,0562
III	05	0089,0090
III	05	0156
III	05	0400-0402
III	06	0189,0190
III	06	0240,0241
III	06	0276
III	06	0288
III	06	0307,0308
III	06	0310,0311
III	06	0539
III	06	0607,0608
III	06	0613,0614
III	06	0640,0641
III	06	0657,0658
III	06	0733
III	07	0011,0012
III	07	0239,0240
III	07	0281,0282
III	07	0361,0362
III	07	0381,0382
III	08	0052,0053
III	10	0012,0013

III	10	0427,0428
III	10	0616
III	10	0808,0809
III	11	0108,0109
III	12	0058,0059
III	12	0151-0154
III	12	0424
III	12	0469-0472
III	13	0003,0004
III	13	0017
III	13	0065,0066
III	15	0219,0220
III	15	0487,0488
III	C	0001,0002
III	C	0039,0040
III	C	0169-0173
IV	01	0027
IV	01	0044,0045
IV	01	0099,0100
IV	01	0349
IV	01	0394,0395
IV	03	0073
IV	03	0121,0122

Friedhof Styrum

Teil	Feld	Grabnummer
-------------	-------------	-------------------

01	0173,0174
02	0089,0090
02	0204,0205
02	0218,0219
02	0309
02	0311,0312
03	0033,0034
15	0020
15	0061,0062
16	0105,0106
19	0073,0074
20	0050,0051
21	0055
21	0056,0057
21	0061,0062
21	0069,0070
21	0083
B	0226,0227
B	0252,0253
B	0254,0255
B	0314,0315
C	0040,0041
C	0247,0248
C	0313,0314
D	0187,0188
E	0114,0115

E	0208-0212	
E	0236,0237	
E	0314,0315	
F	0062,0063	
F	0154,0155	
G	0089,0090	
II	07	0109,0110
II	08	0179,0180
II	11	0003
II	12	0176,0177
II	15	0079,0080

Friedhof Dümpten 1

Feld	Grabnummer
01	0005,0006
01	0026
03	0095,0096
03	0173
03	0271-0273
03	0307
03	0308
04	0167,0168
04	0227
06	0054,0055
10	0043,0044
11	0061,0062

11	0073-0075
11	0133
11	0190
12	0040,0041
14	0250,0251
17	0090,0091
18	0052,0053
18	0058
19	0214
20	0044
20	0230
20	0231,0232
21	0021
25	0040a-d
25	0041a-d

Friedhof Dümpten 2

Feld	Grabnummer
02	0004
02	0005,0006
02	0036,0037
05	0128a-d

Friedhof Heissen

Feld	Grabnummer
02	0033,0034

02	0375,0376
03	0213,0214
04	0128
04	0129,0130
04	0190,0191
07	0007,0008
08	0009,0010
08	0104,0105
09	0013,0014
09	0137,0138
09	0149,0150
10	0070,0071
10	0085,0086
12	0032
15	0107,0108
15	0253,0254
17	0049,0050
19	0028
19	0103,0104
20	0163,0164
20	0171
20	0237,0238
21	0249,0250
23	0098,0099
23	0119,0120
23	0149,0150

23	0155,0156
34	0064a-d
34	0065a-d
A	0073,0074
A	0391,0392
B	0082
B	0253
B	1299-1333
C	0164,0165
D	0029,0030
E	0120,0121
E	0132,0133
E	0402,0403
F	0109-0112
F	0406,0407
H	0222,0223

Friedhof Broich

Feld	Grabnummer
01	0081
01	0118
01	0133,0134
02	0120,0121
02	0277-0279
09	0088,0089
A.T.	0015-0017

A.T.	0232,0233
A.T.	0464-0487
A.T.	00626
A.T.	0702
A.T.	0719,0720
A.T.	0785
A.T.	1074
B	0077
D	0237
E	0138-0141
G	0083,0084
H	0127,0128
H	0428,0429
J	2002,2004
K	0302
K	0372,0373
R	0149,0150
S	0020

Aufhebung der Allgemeinverfügung

Betretungsverbot des durch Bauzäune abgesperrten Spielplatzes an der Charlottenstraße und des dahinterliegenden Bolzplatzes

Die Allgemeinverfügung vom 29.08.2024 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben, da die Gesundheitsgefährdung nicht mehr besteht.

Mülheim an der Ruhr, den 12.03.2025
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Anja Franke Beigeordnete

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis von Frau Susann Greenall, Seriennummer 21388, ausgestellt durch die Stadt Mülheim an der Ruhr, mit Gültigkeitsvermerk 01.05.2026, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, bitte ich darum, ihn dem ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr zukommen zu lassen.

Mülheim an der Ruhr, 19.03.2025
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Jähnert

Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes Mülheim an der Ruhr

Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 15.11.2019

Aufgrund des §§ 7, 41 Abs. 1 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen- GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202), des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV.NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2015 (GV.NRW. S. 836) sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalens vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 10.10.2019 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Für die in der Anlage 1 genannten Leistungen des Standesamtes der Stadt Mülheim an der Ruhr nach dem Personenstandsgesetz werden von der Tarifstelle 5b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) abweichende

Gebührensätze festgelegt. Die Erhebung von Gebühren anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem in Betracht kommenden Gebührentarif erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Amtshandlung selbst oder durch einen Dritten, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.

(2) Die Vornahme einer Amtshandlung kann von einer Vorauszahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

(3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 5 Gebührenerstattung

Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt die Durchführung der Amtshandlung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft.

Anlage 1

Gebührentarif zu § 2 der Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 15.11.2019, zuletzt geändert am 12.03.2025

Nr. / Amtshandlung /Gebühr

Eheschließungen

1 Prüfung der Voraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung 60,00 Euro

2 Prüfung der Voraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung unter Beachtung ausländischen Rechts mit Ehefähigkeitszeugnis 78,00 Euro

3 Prüfung der Voraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung unter Beachtung ausländischen Rechts ohne Ehefähigkeitszeugnis 94,00 Euro

4 Vornahme der Eheschließung/Lebenspartnerschaft wenn das Standesamt Mülheim an der Ruhr nicht für die Anmeldung zuständig ist. 60,00 Euro

5 Vornahme der Eheschließung außerhalb der Öffnungszeiten (wochentags ab 12.30 Uhr und samstags ganztägig), ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung einer Verlobten/eines Verlobten 300,00 Euro

5a Zusatzgebühr für Samstagstraungen 100,00 Euro

Ehefähigkeitszeugnisse

6 Prüfung der Ehevoraussetzungen für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses 60,00 Euro

7 Prüfung der Ehevoraussetzungen für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses unter Beachtung ausländischen Rechts 80,00 Euro

8 Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine ausländische Person 80,00 Euro

Namensrechtliche Erklärungen

9 Beurkundung oder Beglaubigung einer namensrechtlichen Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften, nach Paragraf 94 Bundesvertriebenengesetz oder nach Art. 47 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch 43,00 Euro

10 Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung 15,00 Euro

Nachbeurkundung von Personenstandsfällen im Ausland

11 Geburt 75,00 Euro

12 Eheschließung/Begründung einer Lebenspartnerschaft 70,00 Euro

13 Sterbefall 35,00 Euro

Sonstige Amtshandlungen

14 Erteilung einer Personenstands-surkunde bzw. einem beglaubigten Ausdruck/ einer Abschrift aus dem Personenstandsregister oder -buch oder einer Übersetzungshilfe 15,00 Euro

15 Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstands-surkunde, Ausdrucks oder Abschrift, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird 7,50 Euro

16 Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte 15,00 Euro

Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn notwendige Angaben fehlen, je nach Aufwand

17 bis 30 Minuten 20,00 Euro

18 bis 60 Minuten 40,00 Euro

19 über 60 Minuten 60,00 Euro

20 Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie 15,00 Euro

21 Aufnahme und Beglaubigung einer eidesstattlichen Versicherung 24,00 Euro

22 Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung 63,00 Euro

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

„Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 15.11.2019 / Anlage 1 – Gebührentarif zu § 2 der Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 15.11.2019, zuletzt geändert am 12.03.2025“

wird hiermit gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 3 der BekanntmVO in Verbindung mit § 7 Absatz 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 12.03.2025

Der Oberbürgermeister

Marc Buchholz

Allgemeinverfügung Glasflaschenverbot Abi Open Air 2025

Ordnungsverfügung

(Allgemeinverfügung)

Verbot des Mitführens von Gläsern und Glasflaschen vor, während und nach der Veranstaltungen „Abi Open Air 2025“ am 11.04.2025 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr auf dem Gelände der Schleuseninsel vom Parkplatz nördlicher Bereich bis zum Wasserbahnhof, der Schleusenbrücke sowie der Straße Auf dem Dudel von Hausnummer 31 bis 35 / Wilhelmstraße 1-3

Hiermit ordne ich allgemein an:

Das Mitführen von Gläsern und Glasflaschen mit und ohne Inhalt vor, während und nach der Veranstaltungen „Abi Open Air 2025“ am 11.04.2025 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr auf dem Gelände der Schleuseninsel vom Parkplatz nördlicher Bereich bis zum Wasserbahnhof, der Schleusenbrücke sowie der Straße Auf dem Dudel von Hausnummer 31 bis 35 / Wilhelmstraße 1-3, ist verboten.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Anordnung bewirkt, dass eine Klage gegen diese Ordnungsverfügung keine aufschiebende Wirkung hat.

Rechtsgrundlage:

§§ 1, 14 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW)

§ 80 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Bekanntmachung:

Gemäß § 41 Absatz 4 Seite 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Begründung:

Bei der Vielzahl von Personen, die zum Teil dicht gedrängt stehend an dieser Veranstaltung teilnehmen, ist auch aus der Erfahrung der Veranstaltungen in den vergangenen Jahren mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass eine Vielzahl von Gläsern und Glasflaschen fallen gelassen oder weggeworfen werden. Es besteht hier die konkrete Gefahr, dass durch die auf dem Boden liegenden, zum Teil äußerst scharfkantigen Scherben, beim Auftreten mit Sandalen, leichtem Schuhwerk oder bei Stürzen sich Personen nicht unerhebliche Schnittverletzungen zufügen. Zudem können die Scherben die Reifen von Einsatzfahrzeugen der Rettungskräfte schädigen mit der Folge, dass Rettungsfahrten nicht oder nur verzögert durchgeführt werden können. Je höher das zu schützende Gut (Leib, Leben und Gesundheit) ist, desto geringer sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts zu stellen. Die oben getroffenen Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Gefährdung abzuwenden.

Grundsätzlich hat eine eventuell eingelegte Klage aufschiebende Wirkung. Ist aber das öffentliche Interesse größer als das Interesse, die Anordnung erst nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft beachten zu müssen, so kann die zuständige Behörde die sofortige Vollziehung anordnen. Im vorliegenden Fall hat die Öffentlichkeit einen Anspruch darauf, vor möglichen Gesundheitsgefahren geschützt zu werden, was die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit zwingend erfordert.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ich weise Sie ausdrücklich daraufhin, dass gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

Sie können beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf den Antrag stellen, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Mülheim an der Ruhr, 21.03.2025
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Bekanntmachung der Wahlkreisergebnisse der Bundestagswahl in der Stadt Mülheim an der Ruhr am 23.02.2025

Gemäß § 79 Absatz 1 Nummer 1 der Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich das vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 06.03.2025 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Bundestagswahl bekannt.

Wahlkreis Mülheim - Essen I

Wahlberechtigte	177.448
Wähler	145.633
Ungültige Erststimmen	1.277
Gültige Erststimmen	144.356
Ungültige Zweitstimmen	760
Gültige Zweitstimmen	144.873

I. Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Bewerber	Partei/Kennwort	Erststimmen
Fiedler, Sebastian	SPD	47.047
Timmermann-Fechter, Astrid	CDU	41.707
Maue, Björn	GRÜNE	13.280
vom Berg, Joachim	FDP	4.958
Zielke, Reinard	AfD	25.140
Johren, Andreas	Die Linke	9.854
Eitner, Maximilian	FREIE WÄHLER	2.370

II. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	34.203
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	40.689
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	15.927
Freie Demokratische Partei (FDP)	6.189
Alternative für Deutschland (AfD)	24.695
Die Linke (Die Linke)	11.360
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	2.090
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	882
Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	249

Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer (Team Todenhöfer)	289
FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	730
Volt Deutschland (Volt)	770
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	81
Partei des Fortschritts (PdF)	219
BÜNDNIS DEUTSCHLAND (BÜNDNIS DEUTSCHLAND)	148
Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)	6.214
MERA25 - Gemeinsam für Europäische Unabhängigkeit (MERA25)	58
WerteUnion (WerteUnion)	80

Mülheim an der Ruhr, den 24.03.2025
Kreiswahlleiter
David Längen

Unanfechtbarkeit eines Beschlusses über die vereinfachte Umlegung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom **07.02.2025** – Ordnungsnummer: 62-11.96.431 – des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung über das Grundstück Duisburger Straße 191 mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung: Speldorf
Flur: 21
Flurstücksnummern: 356, 358, 359

ist gemäß § 83 BauGB am **24.03.2025** unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 83 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im oben angegebenen Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Mülheim an der Ruhr, den 27.03.2025
Umlegungsausschuss der Stadt Mülheim an der Ruhr
Der Vorsitzende
gezeichnet Witt